

1869 Anerkennung des Zinseszins-Capitals

N^o 2738

ACTA
der **Oberdirection**

betreffend das

Zinseszinscapital

des

von Kemmerkampff
Familienlegats.

1869.

Västs Archivs.
Fond 218 am 1
N^o 2738

Entamirt

Geschlossen

Recognition sub № spec. 1502.

Die Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Creditsocietät bescheinigt hierdurch, daß
bei derselben von dem Herrn Carl von Rennenkampff
zum Besten des von dem verstorbenen Landrath
H. R. und wirklichen Staatsrath Chn. Gabriel von
von Rennenkampff gestifteten von Rennen-
kampffschen väterlichen Gütern in Stadt-
theil der Summe von 200 Rub. Silb. gestiftetes
zweifundert Rubel Silber

No. 2764.

zur Capitalvergrößerung durch ununterbrochene Verzinsung vom April Termi 1869,
ab deponirt und die Oberdirection diese Summe angenommen hat, um die Rente von zweier und halben
nach Ablauf jeden halben Jahres ununterbrochen zum Capital zu schlagen.

Die Rückzahlung des Zinseszins-Capitals erfolgt sammt der Vermehrung durch Zinseszins — den
Beschlüssen der General-Versammlungen vom 10. Juli 1818 und 30. November 1857 gemäß — an den
Eigenthümer dieser Recognition bei der Oberdirection, nach vorangegangener halbjährigen, nur in der 2^{ten}
Hälfte der Monate April und October zulässigen Kündigung, welche sowohl der Oberdirection, als auch
dem Eigenthümer der Recognition freisteht; wobei es der Oberdirection vorbehalten bleibt, das Capital,
sowie die Zinsen und Zinseszinsen — sobald das Interesse der Societät es erfordern sollte — in künd-
baren Pfandbriefen oder in baarem Gelde zurückzahlen. Im Falle der Kündigung Seitens des Eigen-
thümers ist die Recognition zur Verschreibung des Erforderlichen auf derselben bei der Oberdirection bel-
zubringen; auch ist zur Gültigkeit einer Session dieser Recognition die Einwilligung der Oberdirection er-
forderlich.

Riga, den 6^{ten} October 1869.

Der Livländischen adeligen Güter-Creditsocietät
Oberdirection

R. J. J. J. J.

Ant. von ...

J. J. J. J. J.

J. J. J.

J. N° 2172.

Guaraal pond 5 October 1841.

Heutz von dem Herrn Ritterpflicht-Commissar in der Provinz Guaraal
 von Reueckampff die zum Besten der von Reueck-
 Kampffs Familienlagats über 200 Rthl. am
 6 October 1869 sub. $\frac{2764}{1502}$ von der OD unterschrieben
 Zinspflichtige Recognition eingeleitet, eingeleitet, aufgehoben,
 die Kündigung in B.B.-Cap. 1. u. auf der Recognition
 markirt zu demnach dieselbe nicht mehr.
 of. B.B. St. der von Reueckampffs Familien-
 lagats - B.B.-Cap. 1. - Capit.

Guaraal No. 3153.

Yaraalponi 26 October 1841.

Von H. Ritterpaffen Ansin Sadrattin von Kea cakaupff
übergeb in folgenden special Auftrag von jährigen Tag
(off Yaraalponi 3153) Ansin von Kea: Kandaupffschallig
und An von Kea cakaupffschen Tagat's Ober-Adairigen
sein am 26 October in feilte 1166 erhaltet Adairat
zufolge dessen Ansin von Kea cakaupff Ansin Ansin
Ansin Ansin Tagat's in der folgenden Ansin von
Ansin in Tagat's Ansin Tagat's Ansin Ansin.

off. Ansin Ansin

Ansin Ansin ad acta.

off. Ansin Ansin von Kea cakaupff
Tagat's.

Yaraalponi 3205.

Riga den 25 April 1872

1871 No 3 p. 134

5.

231,93

Carl Meiß in der Administration vom 25 October 1871.
Recognition sub No spec. 1502.

No. 276A.

Die Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät bescheinigt hierdurch, daß bei derselben im Jänner 1869 Carl von Hennemann zum Kauf von 200 Rubel Silber ansehnlich von dem Herrn Christian Ehr. Gubwinski von Hennemann in Riga in Creditbittform ein Darlehen von 200 Rubel Silber ansehnlich zur Capitalvergrößerung durch ununterbrochene Verzinsung vom April-Termin 1869 ab deponirt und die Oberdirection diese Summe angenommen hat, um die Rente von zwei und einhalb pCt. nach Ablauf jeden halben Jahres ununterbrochen zum Capital zu schlagen

Die Rückzahlung des Zinseszins-Capitals erfolgt sammt der Vermehrung durch Zinseszins — den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 10. Juli 1818 und 30. November 1857 gemäß — an den Eigentümer dieser Recognition bei der Oberdirection, nach vorangegangener halbjährigen, nur in der 2^{ten} Hälfte der Monate April und October zulässiger Kündigung, welche sowohl der Oberdirection, als auch dem Eigentümer der Recognition freisteht; wobei es der Oberdirection vorbehalten bleibt, das Capital, sowie die Zinsen und Zinseszinsen — sobald das Interesse der Societät es erfordern sollte — in kündbaren Pfandbriefen oder in baarem Gelde zurückzahlen. Im Falle der Kündigung Seitens des Eigentümers ist die Recognition zur Verschreibung des Eigenthümers auf derselben bei der Oberdirection beizubringen; auch ist zur Gültigkeit einer Cession dieser Recognition die Einwilligung der Oberdirection erforderlich.

Riga, den 6^{ten} October 1869.

Der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät
Oberdirection

K. Baron Engelhardt
Rath

Ober-Rath und A. v. B.

Heinrich Einiges
Ober-Rath

Don Betrag dieser Zinseszinsrecognition mit 231 R 93 q man lese zweihundert ein und dreissig Rubel 93 q Silber am heutigen Tage ausgezahlt erhalten zu haben bescheinigt hierdurch
Riga am 25 April 1872

f. No 1505.

Carl Hennemann
Administrator

Zusammenfassung:

1869	Anerkennung des Zinseszins-Capitals der von Rennenkampffschen Familienvermächtnisses. Carl Andreas von Rennenkampff wird zum Verwalter des Vermächtnisses ernannt.
------	---

No. 2236

Acta der Oberdirection betreffend das Zinseszinscapital des von Rennenkampffschen Familienlegats. 1869

No. 2764 Recognition sub No. spec. 1502.

Die Oberdirection der Livländischen adligen Güter Kredit Societät bescheinigt hierdurch, daß bei derselben der Herr Secretair Carl von Rennenkampff zum besten des von dem weiland Herrn Landraths A. R. und wirklichen Staatsrath Chr. Gebrüder von Rennenkampff gestifteten von Rennenkampffschen Familienlegats in Creditbilletten die Summe von 200 Rubel Silber geschrieben Zweihundert Rubel Silber zur Kapital-Vergrößerung durch ununterbrochene Verzinsung vom April-Termin 1869 ab deponiret und die Oberdirection diese Summe angenommen hat, um die Rente von 2½ pro Cent nach Ablauf jeden halben Jahres ununterbrochen zum Kapital zu schlagen.

Die Rückzahlung des Zinseszins-Capitals erfolgt sammt der Vermehrung durch Zinseszins den Beschlüssen der General-Versammlung vom 10. Juli 1818 und 30. November 1857 gemäß - an den Eigenthümer dieser Recognition bei der Oberdirection, nach vorangegangener halbjährigen, nur in der 2. Hälfte der Monate April und October zulässigen Kündigung, welche sowohl der Oberdirection, als auch dem Eigenthümer der Recognition freysethet; wobei es der Oberdirection vorbehalten bleibt, das Capital, sowie die Zinsen und Zinseszinsen - sobald es das Interesse der Societät erfordern sollte in kündbaren Pfandbriefen oder in baarem Gelde zurückzuzahlen. Im Falle der Kündigung Seitens des Eigenthümers ist die Recognition zur Verschreibung des Erforderlichen auf derselben bei der Oberdirection beizubringen, auch ist zur Gültigkeit einer Cession dieser Recognition die Einwilligung der Oberdirection erforderlich

Riga, am 6. October 1869.

Der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät Oberdirection. [...]

J. No. 3172

Journal vom 25. October 1871

Wurde von dem Herrn Ritterschaftsarchiv-Secretaire Carl von Rennenkampff die zum besten des von Rennenkampffschen Familienlegats über 200 Rubel Silber am 6. October 1869 sub No. 276k/ 1502 von der Oberdirection ausgestellte Zinseszinsrecognition hierselbst eingeliefert, gekündigt, die Kündigung im Zinseszins Capital (?) und auf der Recognition vermerkt und demnächst dieselbe [...].

[... ...] von Rennenkampffschen Familienlegats - Zinseszins Capital (?).- Journal No. 3153.

Journal vom 26. October 1871

Der Herr Ritterschaftsarchiv-Secretaire C. von Rennenkampff übergab in Ergänzung seines Antrags vom jetzigen Tage ([...] Journal No. 3153) das ihm vom Livländischen Landrathscollegium als der von Rennenkampffschen Legatis - Oberadministration am 26. October curr sub No. 1166 ertheilte Attestat zu Folge dessen der Herr C. von Rennenkampff Administrator (?) des genannten Legatis und zur Empfangnahme von Renten und Capitalien etc. [...] berechtigt ist.

Verfügt: [... ...] ad acta.

[... ...] von Rennenkampffschen Legatis. - Journal 3205

Livländisches Landraths-Collegium. Riga, Ritterhaus, den 26. October 1871. No. 1166

Producirt, Riga in der Oberdirection am 26. October 1871

Von dem Livländischen Landraths-Collegio, als der Ober Administration des von dem weiland Herrn wirklichen Staatsrath Christer Johann von Rennenkampff und Herrn dim. Landrath und Ritter Alexander Reinhold von Rennenkampff Excellenz zu Gunsten der directen Desrendenz (?) des Letztern gestifteten Familien-Legats, wird desmittelst attestirt, daß der Herr Ritterschafts-Archiv-Secretaire Carl Andreas von Rennenkampff in Grundlage der Anmerkung zum § 13 der Statuen dieser Legats zum Adminisrator desselben ernannt worden ist, und als solcher nach § 15. Punct 2. der gedachten Statuen nicht nur berechtigt auch verpflichtet ist, die Renten für die dem von Rennenkampffschen Familien Legate gehörige Staats-Papiere in termino wo gehörig zu haben die etwa gezogenen Staatspapiere zu cediren, auch Legats-Capitalien zu kündigen und deren Betrag gegen Quittung zu empfangen.

Urkundlich ist dieses Attestat mit Unterschrift des residirenden Landraths mit Contrasignatur des Ritterschfts-Secretairs-Schreibers und Beidrückung des Ritterschafts-Siegels ausgefertigt worden.

Im Namen der Livländischen Ritterschafts-Residirender Landrath [...]

Ritterschafts-Secretaire [...]. ad J. No. 11 3205.

(Eine komplett durchgestrichene Seite wurde nicht transcribiert, auf der Rückseite steht der folgende Text:)

[...] der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wird hiemit bescheinigt, daß umstehende Recognition am heutigen Tage bei derselben gekündigt worden ist und das Capital nebst Renten[...] nach Ablauf eines halben Jahres in Dato in vorschriftmäßiger Weise ausgezahlt werden wird.

Riga am 25. October 1871.

Ad mandatum [... ...]